



08.04.2021

Sehr geehrte Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zum Wiedereinstieg nach den Osterferien:

- **Präsenzunterricht** unter Einhaltung des Mindestabstands findet **ab 12.04.2021** für alle **Abschlussklassen** der Mittelschule statt. Dies ist in der Regel **Wechselunterricht**.
- **Wir starten ab Montag mit folgenden Klassen: 9a, 9b, 9cM, teilweise 9dP und 10aM**
- **Die Klassenstufen 5-8** müssen wieder in den **Distanzunterricht**. **Wann sie in den Präsenzunterricht zurückkehren, hängt mit dem Inzidenzwert im Landkreis zusammen. Erst bei einem 3 Tage andauernden Wert unter 100 können die Klassen zurück in die Schule kommen.**
- **Ab sofort** gilt im **Präsenzunterricht** für alle Schüler/innen **Testpflicht**. Das bedeutet, dass man nur teilnehmen kann, wenn man sich entweder **freiwillig in der Schule** selbst testet (Einverständniserklärung erforderlich) **oder** sich beim **Arzt, in der Apotheke oder in einem lokalen Testzentrum** testen lässt und einen Nachweis in der Schule vorlegen kann (48 Stunden gültig).
- Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal sind weiterhin zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) verpflichtet. Es besteht keine Tragepflicht für FFP2-Masken, diese dürfen aber freiwillig getragen werden.
- Schüler/innen können wie bisher Alltagsmasken nutzen, das Tragen einer medizinischen Maske wird allerdings durch das Gesundheitsministerium empfohlen. Maskenpflicht besteht für Schüler/innen **auf dem gesamten Schulgelände inkl. den Unterrichtsräumen**.
- Ansonsten gelten weiterhin die Grundzüge des bewährten Rahmenhygieneplans (Handhygiene, Abstand, Lüften, Maske tragen).
- **Für die Notbetreuung gelten weiterhin die bisherigen Rahmenbedingungen, auch hier besteht Testpflicht.**
- Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte können, wenn demnächst wieder Präsenzunterricht stattfindet, bei einer individuell empfundenen erhöhten Gefährdungslage weiterhin einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen des Unterrichts stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung. Dies ist aber keine Beurlaubung vom Distanzunterricht. Bei schriftlichen Leistungsnachweisen dürfen beurlaubte Schüler/innen die Schule besuchen. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres.
- **Das Ganztagsangebot kann (z. B. im Falle einer Notbetreuung) in Anspruch genommen werden** (nur angemeldete Schüler/innen).
- Die staatliche Schulberatung durch Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen/innen kann ebenfalls in Anspruch genommen werden (Telefon, Email).

Herzliche Grüße


Jürgen Seidenzahl, R